

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 150.

Samstag den 16. December

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

Nr. 2089. (2)

Nr. 24971.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Aufstellung des Institutes der barmherzigen Schwestern zu Lana in Tirol und zu Troppau in Schlesien, und Befreiung desselben vom Amortisations-Gesetze. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschlieſung vom 21. November 1840 die von Seiner kaiserlichen Hoheit dem Erzherzoge Maximilian, als Hoch- und Deutschmeister, beabsichtigte Errichtung eines Institutes der Schwestern des deutschen Ordens, welche sich mit dem Krankendienste, oder dem Unterrichte und der Erziehung zu beschäftigen haben, auf der Grundlage eigener Ordensregeln und Statuten zu genehmigen, und zugleich zu bestimmen geruhet, daß eine probeweise Einführung dieses Institutes zu Lana in Tirol und zu Troppau in Schlesien Statt finde. — Mit der späteren allerhöchsten Entschlieſung vom 19. September d. J. haben Seine Majestät aus besonderer allerhöchsten Gnade zu gestatten geruhet, daß dem Institute der deutschen Ordensschwestern auf unbestimmte Zeit die nämliche Dispens vom Amortisations-Gesetze, und zwar sowohl für deren Schwesterfond, als für jedes einzelne seiner Ordenshäuser bewilliget werde, welche den gleichartigen armen, dem Krankendienste oder dem Unterrichte und der Erziehung sich widmenden, mit feierlichen Gelübden verbundenen geistlichen Corporationen zugestanden sind. — Gleichzeitig haben aber Seine Majestät zu bestimmen gefunden, daß eine Ausnahme von der Anordnung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die gesetzliche Erbfolge nicht Statt finde, und daß der S. 8 des XIII. Hauptstückes der Statuten dahin zu modificiren sey, daß der Aspirantinn, wenn

sie nicht ohnehin unter Tutel oder Curatel steht, sondern ihr Vermögen selbst zu verwalten berechtigt ist, der Eintritt in das Noviziat von Seite des Ordens erst dann gestattet werde, wenn sie einen Verwalter ihres Vermögens bestellt hat. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. September 1843, Z. 30473, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 24. Nov. 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

Nr. 2074. (3)

Nr. 28843.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Womit die Bestimmungen bekannt gegeben werden, nach welchen Nachlässe an der Grund- und Häuser-Steuer für die durch Elementar-Ereignisse beschädigten Contribuenten gestattet sind. — Um die in Beziehung zeitliche auf Steuernachlässe aus verschiedenen Titeln bestehenden Anordnungen mit den Bestimmungen des stabilen Catasters zu vereinbaren, und hierin in allen Provinzen, wo derselbe eingeführt ist, einen gleichen Vorgang zu beobachten, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschlieſung vom 13. Mai 1843 folgende mit hoher Hof-Verordnung vom 6. November d. J., Z. 15642, bekannt gegebenen Grundsätze allergnädigst zu genehmigen geruhet: 1. Ansprüche auf Steuernachsichten treten dann ein, wenn a) das Object der Besteuerung gänzlich zerstört; b) der Ertrag desselben ganz, oder c) theilweise durch Elementar-Ereignisse verschlungen wird. — 2. Als Elementar-Ereignisse, die einen Anspruch auf Steuernachsicht begründen, werden in der Regel nur Hagel, Uebere

Zum Weihnachts- und Neujahrsfest

empfehlte sich die gefertigte Buchhandlung mit

Gebet- und Erbauungsbüchern in verschiedenen, besonders wohlfeilen, sehr schönen Sammet- und andern Einbänden.

Jugendschriften, zur Belehrung und Unterhaltung für jedes Alter mit und ohne Bilder.

Neuere und ältere Taschenbücher, letztere zu herabgesetzten Preisen.

Alle Arten Kalender für 1844.

Auch halte ich stets ein Lager von ausgezeichneten **Kupferstichen und Lithographien in allen Grössen**, als:

Heiligenbilder, Genrebilder, Porträts, Landschaften, Zeichnungsschulen, Jagdstücke und andere Gegenstände, die sich ebenfalls zu Präsenten eignen. Sehr elegante Briefpapiere, Couvertes, Billete mit Gold- und Farben-Druck-Verzierungen.

Eine Menge Spiele, sowohl für Erwachsene als Kinder, für zwei und mehrere Personen.

Wissenschaftliche Werke aus allen Fächern der Litteratur in deutscher und französischer Sprache.

Bei einer so reichen Auswahl von Gegenständen, die sich bei obigen Festen als Geschenke vorzüglich eignen, ersucht um geneigten Zuspruch

Ignaz Alois Edl. v. Kleinmayr'sche
Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung.

So eben ist erschienen, und kann bei Ignaz Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, von den P. T. Pränumeranten gegen Ertrag von 1 fl. in Empfang genommen werden:

Das vierte Heft

von

Wagner's

Ansichten von Krain.

Enthaltend:

Laibach, Neumarkt, Kaltenbrunn

schwemmung und Feuerbrünste angenommen. Nur bei einer in größerer Ausdehnung eintretenden Beschädigung oder Zerstörung des Natural-Grundertrages durch Insekten, kann ausnahmsweise ebenfalls eine Steuernachsicht Platz greifen, über deren Zugeständniß und Maß aber von Fall zu Fall die Verhandlung einzuleiten und die Entscheidung zu erwarten ist. — 3. Der zu ertheilende Steuernachlaß richtet sich nach der Größe des erlittenen Schadens am Natural-Ertrage, und zwar in folgender Art: Bei Elementar-Unfällen, welche das Object der Grundsteuer für immer zerstören, nämlich bei Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bei Abrennung von Gebäuden u. s. w. erfolgt die Ausschcheidung desselben und die Aufhebung der Abgabe. — Diese Elementar-Unfälle werden im Wege der Evidenzhaltung des allgemeinen und des Gebäudesteuer-Catasters berücksichtigt: a) bei der Zerstörung von einem Drittheil des Natural-Ertrages des betreffenden Objectes wird ein Drittheil der Jahressteuer; b) bei zwei Drittheilen des zu Grunde gegangenen Naturalertrages werden zwei Drittheile der Jahressteuer; c) endlich bei Zerstörung des ganzen Ertrages wird die ganze Jahressteuer nachgelassen. — Wenn daher die durch ein Elementar-Ereigniß herbeigeführte Beschädigung den Naturalertrag des betreffenden Objectes nicht bis zu einem vollen Drittheil verzehret, so tritt der Fall einer Steuernachsicht nicht ein. — 4. Bei Wirtschaftsgebäuden, da sie im Ertragsanschlage, und somit im Reinertrage für die Grundbesteuerung nicht begriffen sind, und da sonach bei ihrer Zerstörung durch ein Elementarereigniß kein Theil des Steuer-Substratum vernichtet wird, kann keine Steuernachsicht Statt finden. — 5. Für bereits geerntete, nach der Ernte aber entweder auf dem Felde oder in den Aufbewahrungsorten durch Elementarunfälle zu Grunde gehenden Früchte hat ebenfalls keine Steuernachsicht einzutreten. — 6. An der Hausclassensteuer wird eine Nachsicht gewährt, wenn ein Wohngebäude durch Feuer oder Waferschaden zerstört wird; in diesem Falle tritt eine Hausclassensteuer selbst dann noch ein, wenn das zu Grunde gegangene Gebäude im Laufe des Jahres der eingetretenen Zerstörung wieder in bewohnbaren Stand gesetzt wird. — 7. An der Steuer für die Bauarea solcher durch Elementar-Ereignisse zerstörten Gebäude findet aus diesem Titel eben so wenig eine zeitliche Steuernachsicht Statt, als von der Steuer für die Bauarea der keiner weiteren Besteuerung unterliegenden Wirtschaftsgebäude. — 8. Jedes

Elementar-Ereigniß, welches nach seiner Natur und Ausdehnung dem dadurch Betroffenen einen Anspruch auf Steuernachlaß gibt, muß bei Verlust des Anspruches binnen drei Tagen, wenn die Beschädigung durch Feuer Statt fand, und binnen acht Tagen, wenn sie durch Hagel oder Uberschwemmung veranlaßt wurde, von dem Beschädigten, oder, wenn deren mehrere betroffen wurden, durch zwei aus ihrer Mitte Gewählte, bei der Steuerbezirks-Obrigkeit angemeldet werden. — 9. Die Steuerbezirks-Obrigkeit leitet die Erhebung über den Umfang und die Größe des angerichteten Schadens durch eine Local-Untersuchung ein, welcher außer dem Steuerbezirksobrigkeitlichen Oberbeamten der Gemeinde-richter, zwei Ausschussmänner aus der betheiligten, und zwei Ausschussmänner aus der, oder der benachbarten Gemeinden, dann zwei unbefangene Schatzmänner beizuziehen sind. — 10. Diese Erhebung muß bei Feuerschäden binnen acht Tagen, bei anderen Elementar-Unfällen, sobald, und in so lange sich die Beschädigung genau ausmitteln läßt, daher längstens innerhalb sechs Wochen vorgenommen werden. — 11. Das Resultat dieser Erhebungen ist dann in Dupplo an das Kreisamt, und durch dieses an die Landesstelle, und zwar im Klagenfurter Kreise mittelst des ständisch Verordneten Collegiums zu leiten. — 12. Die Anzeige des Ereignisses, wodurch die Früchte auf dem Felde betroffen wurden, muß übrigens auch abgefordert vor dem Eintritte der Ernte durch die Bezirks-Obrigkeit an das Kreisamt gelangen, damit dieses in die Lage gesetzt werde, die Richtigkeit der Ausdehnung und der Größe der Beschädigung in dem Zeitpunkte der Ernte mit Rücksicht auf die Ertragsanschläge im allgemeinen Cataster controlliren zu lassen. — 13. Bei Unterlassung der im vorstehenden Paragraphen angeordneten abgeforderten Anzeige wird dem nachträglichen Erhebungsoperat mit Vorbehalt der Entschädigungs-Ansprüche der Betheiligten an den Schuldtragenden keine Folge gegeben werden. — 14. Wenn Elementar-Ereignisse an Wirtschaftsgebäuden und eingebrachten Ernten, welche sich nach den obigen Bestimmungen zur Nachsicht nicht eignen, oder Viehseuchen und andere unverschuldete Unglücksfälle die Zahlungsfähigkeit eines Contribuenten so sehr erschöpfen sollten, daß er der Steueranforderung nicht rechtzeitig zu genügen vermöchte, so ist der Bezirks-Obrigkeit gestattet, unter legaler erschöpfenden Nachweisung dieser Umstände einen die halbe Jahresschuldigkeit dieses Contribuenten erreichenden Steuerrückstand auf ein halbes

Jahr in der Art zur Zufristung in Antrag zu bringen, daß der Steuerrückstand neben der currenten Schuldigkeit in höchstens sechs Monatsraten eingebracht werde. — 15. Solche im Paragraphen 14 bemerkten Anträge haben die Bezirksobrigkeiten dem betreffenden k. k. Kreisamte zu überreichen, welches sie mit einem gründlichen Gutachten der Entscheidung der Landesstelle unterziehen wird. — 16. Diese Bestimmungen treten mit dem Verwaltungsjahre 1844, als dem Zeitpunkt der Steuerumlage nach den Resultaten des stabilen Catasters in Wirksamkeit, und werden hiemit alle rückichtlich der Steuernachlässe wegen Elementar-Beschädigungen in diesem Suber-nial-Gebiete bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften außer Anwendung gesetzt. — 17. Ueber die Art und Form der Aufnahme der von der Steuerbezirks-Obriegkeit zu pflegenden Untersuchung, so wie über die Art, wie diese Resultate der Untersuchung, und der über dieselben eingeleiteten Controlle der definitiven Entscheidung zuzuführen, und endlich die Steuernachrichten selbst den Contribuenten zuzuwenden sind, werden die Detail-Bestimmungen durch eine besondere Belehrung mit den dazu gehörigen Formularen nachträglich bekannt gegeben werden. — Laibach am 25. November 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernialrath.

3. 2073. (3) Nr. 28419. ad Nr. 29543.
Concurs, Ausschreibung.

Bei dem l. f. Bezirks-Commissariate für die Umgebungen von Görz ist die Actuarsstelle 1. Classe mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. E. M. in Erledigung gekommen. — Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche längstens bis Ende December d. J. bei dem k. k. Görzer Kreisamte zu überreichen, und unter Anführung ihres Geburtsortes, ihres Alters, ihres Standes und ihrer Religion folgende Documente beizubringen: — 1. die Zeugnisse über die vorgeschriebenen politisch-juridischen Studien; — 2. die Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, so wie zum Richteramte über schwere Polizeiübertretungen und zur politischen Verwaltung; — 3. die Zeugnisse über die vollkommene Kenntniß der deutschen, der italienischen Sprache und einer der hiesigen

üblichen slavischen Mundarten; — 4. die Zeugnisse über ihr moralisch-politisch gutes Betragen, über ihre Fähigkeit und bisherige Verwendung. — Zugleich haben sie anzugeben, ob sie mit den übrigen Beamten des Bezirks-Commissariates für die Umgebungen von Görz verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade sie es seyen. — Vom k. k. illyrisch-küstenländischen Subernium. Triest am 22. November 1843.

3. 2095. (2) ad Nr. 28827. Nr. 29692.

K u n d m a c h u n g

des k. k. Suberniums im österreichisch-illyrischen Küstenlande. — Bei der k. k. Bau-Direction in Triest ist die Stelle des k. k. 1. Adjuncten mit dem Gehalte jährlicher 1500 fl. und einem provisorischen Quartierzinsbeitrage jährlicher 100 fl. zu besetzen. — Die Bewerber um dieselbe haben höhere theoretische und practische Kenntnisse in allen 3 Bau-fächern mit Einschluß des Hafenbaues, dann den vollkommenen Besitz der deutschen und der italienischen Sprache nachzuweisen, und über Geburtsort, Lebensalter, Stand, bisherige Dienstleistungen, letzte Anstellung und Moralität die erforderlichen Behelfe beizubringen. — In dem bezüglichen Gesuche, welches bis Ende December d. J. diesem Landes-Subernium durch die vorgesezte Behörde zu überreichen ist, hat jeder Bewerber zugleich zu erklären, ob dasselbe im Vorrückungsfalle auch für die 2. Bau-Directions-Adjuncten-Stelle mit 1200 fl. Gehalt und 100 fl. provis. Quartierzinsbeitrag zu gelten habe. — Triest am 27. November 1843.

3. 2096. (2) ad Nr. 27537. Nr. 29118.

Concurs - Ausschreibung.

Bei dem l. f. Bezirks-Commissariate zu Capodistria ist die Actuars-Stelle II. Classe, womit der Gehalt von 400 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um selbe haben ihre Gesuche längstens bis 20. December d. J. bei dem k. k. Istrianer Kreisamte zu überreichen, und unter Anführung ihres Vaterlandes, Geburtsortes, Standes und ihrer Religion noch folgende Behelfe beizubringen: Die Zeugnisse über die vorgeschriebenen juridisch-politischen Studien; die Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, für die politische Verwaltung, und für das Richteramt in schweren Polizei-Übertretungen; die Beweise über die vollkommene Kenntniß der deutschen, italienischen

und Krainischen Sprache, über ihr moralisch und politisch gutes Betragen; über ihre bisherigen Dienstleistungen und ihre gegenwärtige Anstellung, mit Angabe der Emolumente, die sie beziehen. — Ferners haben sie anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Bezirks-Commissariates zu Capodistria verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. Küsten-Gubernium. Triest am 18. November 1843.

3. 2077. (3) Nr. 4089. ad Nr. 29625.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der Stationsgebäude für die Staats-Eisenbahn zu Kindberg und Marein in Steyermark. — Für die südliche Staats-Eisenbahn sind zu Kindberg und Marein in Steyermark Stationsgebäude zu erbauen. — Die Herstellung derselben wird im Wege der öffentlichen Versteigerung, mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, an den mindestfordernden Privatunternehmer überlassen werden. — Die einzelnen Arbeiten sind mit folgenden Beträgen berechnet:

1. Stationsgebäude zu Kindberg.

Die Maurerarbeit . . .	7194 fl. 52 kr.
„ Steinmeharbeit . . .	768 „ 30 „
„ Zimmermannsarbeit . . .	1405 „ 42 „
„ Spänglerarbeit . . .	1651 „ 3 „
„ Tischlerarbeit . . .	735 „ 47 „
„ Schlosser- und Schmidarbeit samt Fußböden . . .	1116 „ 27 „
„ Anstreicherarbeit . . .	166 „ 36 „
„ Glaserarbeit . . .	102 „ 12 „
„ Hafnerarbeit . . .	156 „ — „
„ Pflasterarbeit . . .	172 „ 43 „
„ Brunnenarbeit . . .	408 „ 28 „

Zusammen . . . 13878 fl. 20 kr.

— 2. Für das Stationsgebäude zu Marein:

Die Maurerarbeit . . .	998 fl. 53 kr.
„ Zimmermannsarbeit . . .	363 „ 3 „
„ Spänglerarbeit . . .	317 „ 27 „
„ Tischlerarbeit . . .	88 „ 20 „
„ Schlosserarbeit . . .	118 „ 40 „
„ Anstreicherarbeit . . .	31 „ 23 „
„ Glaserarbeit . . .	12 „ — „
„ Hafnerarbeit . . .	39 „ 30 „
„ Brunnenarbeit . . .	112 „ 30 „

Zusammen . . . 2084 fl. 46 kr.

— Die dießfälligen Pläne, Vorausmaßen und Kostenüberschläge, dann die Preistabelle, die allgemeinen und besondern Baubedingnisse nebst der Baubeschreibung, welche bei der Her-

stellung zur Richtschnur zu dienen haben, können bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, während den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden. — Diese Documente müssen von demjenigen, welcher einen Anbot machen will, vor Ueberreichung desselben unterschrieben werden. — Die Anbote haben sämtliche Arbeiten eines jeden Gebäudes zu umfassen, und sind für jedes Stationsgebäude abgefordert, bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen längstens bis 30. December 1843 Mittags um 12 Uhr schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift: Anbot zur Herstellung der Baulichkeiten für den Stationshof zu . . . einzubringen. — Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Geschlechtsnamen des Antragstellers unterfertigt seyn, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Es muß darin mit Bestimmtheit erklärt werden, mit welchem Nachlasse von den oben angegebenen Vergütungspreisen die Herstellung übernommen werden wolle. Der Nachlaß ist in Procenten auszusprechen. — Auch muß dem Anbote die ämtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien, oder eines k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamtes über den Erlag des Badiums, welches mit 5% von dem angeführten Vergütungsbetrage mit Rücksicht auf den Procenten-Nachlaß zu berechnen ist, und in Barem oder in annehmbaren haftungsfreien Staatsobligationen erlegt werden kann, angeschlossen seyn, oder es muß von den Dfferenten eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hof-Kammerprocuratur früher geprüfte und nach den §§. 230 und 1374 allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärte Sicherstellung beigebracht werden. — Anbote, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht genau entsprechen, bleiben unberücksichtigt. — Bis zur Entscheidung über die eingelangten Offerte für jedes der erwähnten Stationsgebäude, welche den Dfferenten unverzüglich bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Dfferent für den Inhalt seines Anbotes rechtsverbindlich, und er ist im Falle der Annahme verpflichtet, sein Versprechen in allen Punkten zu erfüllen, und die förmliche Vertragsurkunde zu unterfertigen. — Das Badium des Erstehers wird als Caution zurückbehalten, die übrigen Dfferenten erhalten ihre Badien sogleich zurück. — Von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen. Wien am 28. November 1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 2076. (3) Nr. 29423.

Concurs-Verlautbarung.

Im Bereiche der hierländigen k. k. Bau-
direction ist die Wasserbau-Assistentenstelle zu
Pittav, mit dem anklebenden Gehalte jährlicher
300 fl., dem Vorrückungsrechte in den höheren
Gehalt von 400 fl., einem Kanzleipauschale
jährlicher 6 fl. und einem Reisepauschale von jähr-
lichen 162 fl. in Erledigung gekommen. —
Die Competenten um diesen Posten haben ihre
dießfälligen Gesuche, worin sich über die erfor-
derlichen technischen Kenntnisse und bisherige
Verwendung, dann über die Landesprovaue aus-
zuweisen ist, bis 15. Jänner 1844 hierorts
einzubringen. — Vom k. k. illyrischen Guber-
nium. Laibach am 1. December 1843.

Frn; Ritter v. Rosenthal,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 2109. (1) Nr. 10722.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird der Juliana Baumgarten, verwitwet
gewesenen Venier, und deren allfälligen Rechts-
nachfolgern mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert:
Es habe wider sie bei diesem Gerichte Carl Holzer,
Handelsmann hier, eine Klage auf Liquidstellung
und Zahlung einer Darlehensforderung pr. 2000 fl.
eingebracht, und um Anordnung einer Tagssatzung
zur Verhandlung gebeten, über welche Klage die Tag-
satzung auf den 4. März 1844 Vormittags 9 Uhr an-
geordnet wurde. — Da der Aufenthaltsort der be-
klagten Juliana Baumgarten oder deren Rechts-
folger diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe
vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind,
so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf
ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Ge-
richts-Advocaten Dr. Math. Burger als Cura-
tor bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-
sache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung
ausgeführt und entschieden werden wird. —

Juliana Baumgarten oder deren Rechtsnachfol-
ger werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie
allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder
inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre allfäll-
igen Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder
auch sich selbst einen andern Sachwalter zu be-
stellen und diesem Gerichte namhaft zu machen,
und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen
Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere
da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entste-
henden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 2. December 1843.

3. 2093. (2) Nr. 10595.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey von die-
sem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Max Wurzbach,
Cessionär der Johanna Persoglia, gegen
Herrn Wenzl Jos. v. Abramsberg, in die öffent-
liche Versteigerung des, dem Exquirten gehö-
rigen, auf 7798 fl. 28 kr. geschätzten land-
täflichen Gutes Drillek gewilliget, und hiezu
drei Termine, und zwar auf den 22. Jänner,
26. Februar und 15. April 1844, jedesmal um
10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt-
und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt wor-
den, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten
noch zweiten Feilbietungstagssatzung um den
Schätzungsbetrag oder darüber an Mann ge-
bracht werden könnte, selbes bei der dritten auch
unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben
werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen
frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse,
wie auch die Schätzung und den Landtafel-Ex-
tract in der dießlandrechtlichen Registratur zu
den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem
Executionen-Führer, Dr. Wurzbach, einzusehen
und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach
am 25. November 1843.

Rechtliche Verlautbarungen.

3. 2094. (2) Nr. 7707.

Stiftungs-Verleihung.

Vom dem Magistrate der k. k. Provinzial-
Hauptstadt Laibach wird für das Jahr 1843
die Nicolaus Kraschoviz'sche Stiftung pr. 60 fl.
an einen durch Unglück verarmten oder ver-
schuldeten Bauern aus der St. Peterspfarre
verliehen werden. — Die Bittwerber haben ihre
mit den erforderlichen Zeugnissen über ober-
wähnte Eigenschaften belegten Gesuche binnen
6 Wochen hieramts einzureichen. — Stadt-
magistrat Laibach am 9. December 1844.

3. 2078 (3) Nr. 385.

K u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kennt-
niß gebracht, daß im k. k. Provinzial-Straf-
hause am Kassel, vor der Hand noch wie bisher,
auf alle Gattungen G. spunske Bestellungen an-
genommen, und zu nachstehenden, hohen Orts
genehmigten billigsten Preisen bewerkstelligt
werden, und zwar: Für 1 Pfund feinste
Flachsreiffen Spinnerlohn 9 kr.; für 1 Pfund